

3. Nutzbarkeit (Klarkommen)	Besondere Anforderungen/Vereinbarung
Zwei-Sinne-Prinzip für Informationen (optisch/akustisch oder optisch/haptisch oder akustisch/haptisch): Erforderlich in allen Nutzungsbereichen (Aufzug, Behinderten-WC etc.)	
In Veranstaltungsräumen sind die Rollstuhlplätze möglichst so zu planen, dass eine Sitzplatzwahl (vorne/hinten) möglich ist: Keine besonderen Anforderungen	
Theken, Automaten, Gegensprechanlagen und ähnliche Ausstattungen sind so zu planen, dass sie aus der stehenden und sitzenden Position bequem genutzt werden können: Bei der Werkplanung beachten!	
Sanitärbereich in Wohnungen/Zimmern: Die Bewegungsfläche vor den Elementen Toilette, Waschbecken ist mindestens gemäß DIN 18040-2 (120 x 120 cm), teilweise auch rollstuhlgerecht nach DIN 18040-2 R (150 x 150 cm) einzuhalten. Eine begehbare/befahrbare Dusche ist zwingend erforderlich. Die Maße für den Duschbereich müssen mind. 120 x 90 cm, besser altengerecht 120 x 120 cm betragen; in rollstuhlgerechten Zimmern ist mindestens 120 x 120 cm einzuhalten, DIN-gerecht 150 x 150 cm.	
Anzahl der Behinderten-WCs, Lage, Ausstattung: Mind. 1 DIN-gerechtes WC (DIN 18040-1) ist für den öffentlich zugänglichen Bereich herzustellen	

4. Zusätzliche Vereinbarungen für
Menschen mit Gehbehinderungen: Schwellenlose Balkonübergänge in Zimmern und Wohnungen sind zwingend herzustellen
Menschen mit Sehbehinderungen: Auf eine kontrastreiche Farbgestaltung von Türen/Wand und von Bedienelementen (Schalter, Taster etc.) ist besonders zu achten
Menschen mit Hörbehinderungen: Im Veranstaltungsbereich ist die Installation einer Induktionsanlage einzuplanen
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Ein Farbkonzept in den Geschossen zur Orientierung ist erforderlich
Sonstiges: ./.

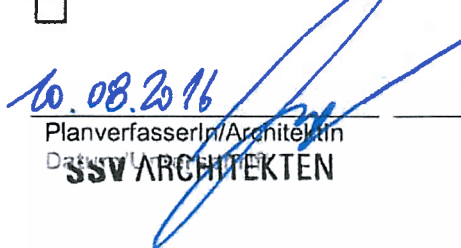

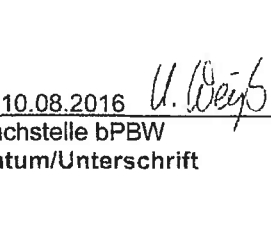
Geforderte Barrierefreiheit

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich barrierefrei nach der gültigen Landesbauordnung (LBO) herzustellen. Sowohl der Zugang als auch die Nutzung der Einrichtung muss für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Grundlage für die Planung sind die jeweils gültigen DIN-Normen (je nach Vorhaben ganz oder teilweise verpflichtend). Darüber hinaus sind die besonderen Bedürfnisse von geh-, seh- und hörbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Das Maß der zu erreichenden Barrierefreiheit steht dabei in Abhängigkeit zu den Zielgruppen, die das Bauvorhaben vorrangig nutzen sollen/werden.

Diese Vereinbarungen/Absprachen sind Bestandteil des/der

- Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**
- Bauantrags** (falls dieser eingereicht wird)
-

<p>10.08.2016 </p> <p>PlanverfasserIn/ArchitektIn Datum/Unterschrift SSV ARCHITEKTEN</p>	<p>25.08.16 </p> <p>Stadtplanung Datum/Unterschrift</p>	<p>10.08.2016 </p> <p>Fachstelle bPBW Datum/Unterschrift</p>
--	---	---